

## Individueller Höchstbetrag bei Nutzung eines Arbeitszimmers durch mehrere Steuerpflichtige

Aufwendungen für ein häusliches Arbeitszimmer, also einen Raum, der ausschließlich oder nahezu ausschließlich für betriebliche/berufliche Zwecke genutzt wird, können grundsätzlich nicht steuermindernd geltend gemacht werden. Steht für die betriebliche/berufliche Tätigkeit aber kein anderer Arbeitsplatz zur Verfügung, können Aufwendungen bis 1.250 € abgezogen werden. Die Beschränkung auf 1.250 € gilt nicht, wenn das Arbeitszimmer den Mittelpunkt der gesamten betrieblichen und beruflichen Betätigung bildet.

Der Bundesfinanzhof hat seine bisherige Rechtsprechung geändert und entschieden, dass der Höchstbetrag von 1.250 € personenbezogen zu verstehen ist. Nutzen mehrere Steuerpflichtige ein häusliches Arbeitszimmer gemeinsam und steht jedem ein eigener Arbeitsplatz zur Verfügung, kann jeder Nutzer die von ihm getragenen Aufwendungen bis zum Höchstbetrag steuermindernd geltend machen. Steht das Arbeitszimmer im hälftigen Miteigentum oder ist die Wohnung (bzw. das Arbeitszimmer) gemeinsam angemietet, werden die Kosten jedem Ehepartner/Lebenspartner grundsätzlich zur Hälfte zugeordnet.

*BFH, Urt. v. 15.12.2016, VI R 53/12, DB 2017, S. 401 sowie VI R 86/13, DB 2017, S. 404*

## Wirtschaftliches Eigentum an Leasinggegenständen im Rahmen von Sale-and-lease-back-Gestaltungen

Ausnahmsweise sind Wirtschaftsgüter nicht dem zivilrechtlichen, sondern dem wirtschaftlichen Eigentümer zuzurechnen, wenn dieser den (zivilrechtlichen) Eigentümer im Rahmen der tatsächlichen Herrschaft wirtschaftlich ausschließen kann. Beim Leasing beweglicher und un-

beweglicher Wirtschaftsgüter ist nach den individuellen Umständen zu entscheiden, ob Substanz und Erträge des Leasingguts während der gesamten betriebsgewöhnlichen Nutzungsdauer ausnahmsweise vollständig dem Leasingnehmer zustehen. Für die Zurechnung zum Leasingnehmer kommen folgende Fallgruppen in Betracht:

- Der Leasinggegenstand ist speziell auf die Verhältnisse des Leasingnehmers zugeschnitten und nach Ablauf der Grundmietzeit kann dieser nur noch beim Leasingnehmer eine sinnvolle Verwendung finden (Spezialleasing).
- Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer des Leasinggegenstands und die Grundmietzeit decken sich annähernd.
- Die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer ist zwar länger als die Grundmietzeit, dem Leasingnehmer steht aber ein Recht auf Verlängerung der Nutzungsüberlassung oder eine Kaufoption zu so günstigen Konditionen zu, dass bei wirtschaftlich vernünftiger Entscheidungsfindung mit der Ausübung des Rechts zu rechnen ist.

Der Bundesfinanzhof hat die Zurechnung zum Leasingnehmer bei einer Sale-and-lease-back-Gestaltung im Grundsatz verneint, bei der die Grundmietzeit die betriebsgewöhnliche Nutzungsdauer unterschritten, aber nicht der Leasingnehmer eine Kaufoption, sondern der Leasinggeber ein Andienungsrecht innehatte. Dabei ist unerheblich, dass das Andienungsrecht für den Leasinggeber wirtschaftlich vorteilhaft und die Ausübung wirtschaftlich vernünftig ist. Entscheidend ist im vorliegenden Fall, dass der Leasingnehmer rechtlich nicht in der Lage ist, den Leasinggeber wirtschaftlich auszuschließen.

Im entschiedenen Fall muss das Finanzgericht den Sachverhalt erneut ermitteln und dahingehend überprüfen, ob das Wirtschaftsgut nicht aus einem anderen der oben genannten Gründe dem Leasingnehmer zuzurechnen ist. Dann hätte der Leasinggeber keine Kaufpreiszahlung geleistet, sondern dem Leasingnehmer ein Darlehen gewährt, das mit der Zahlung der Leasingraten zurückgeführt

## THEMEN IN DIESER AUSGABE:

- |   |  |
|---|--|
| <p>1   <b>Individueller Höchstbetrag bei Nutzung eines Arbeitszimmers durch mehrere Steuerpflichtige</b></p> <p>1   <b>Wirtschaftliches Eigentum an Leasinggegenständen im Rahmen von Sale-and-lease-back-Gestaltungen</b></p> <p>2   <b>Anhebung der Grenze für Kleinbetragsrechnungen auf 250 € durch das Bürokratienteilungsgesetz II</b></p> <p>2   <b>Zuzahlungen des Arbeitnehmers kürzen den geldwerten Vorteil aus der Nutzungsüberlassung eines betrieblichen Kfz</b></p> <p>2   <b>AfA bei mittelbarer Grundstücksschenkung</b></p> <p>2   <b>Keine Ersatzerbschaftsteuer bei einer nichtrechtsfähigen Stiftung</b></p> <p>2   <b>Steuerfreiheit von Lieferungen, die ausschließlich für steuerfreie Tätigkeiten verwendet wurden</b></p> <p>2   <b>Kostümparty in der Karnevalswochen ist kein steuerbegünstigter Zweckbetrieb</b></p> | <p>3   <b>Günstigere Berechnung der zumutbaren Belastung</b></p> <p>3   <b>Zusammenveranlagung trotz langjähriger räumlicher Trennung</b></p> <p>3   <b>Bei Berechnung nicht abzugsfähiger Zinsen sind Verluste des laufenden Jahres vorrangig mit Unterentnahmen der Vorjahre auszugleichen</b></p> <p>3   <b>Nachweis über die Entnahme eines Wirtschaftsguts aus dem Betriebsvermögen</b></p> <p>4   <b>Entfall der Steuerschuldnerschaft des Bauträgers unabhängig von der Erstattung der Umsatzsteuer an den Bauleistenden</b></p> <p>4   <b>Gemeinnützigkeit eines ausländischen Recht unterliegenden Colleges beurteilt sich allein nach deutschem Recht</b></p> <p>4   <b>Durch Erbfall erworbener Pflichtteilsanspruch unterliegt der Erbschaftsteuer</b></p> <p>4   <b>Außergewöhnliche Belastungen: Zivilprozesskosten im Zusammenhang mit einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäude</b></p> |
|---|--|

wird. Die Darlehensraten wären in einen erfolgswirksamen Zins- und in einen erfolgsneutralen Tilgungsanteil aufzuteilen. *BFH, Urt. v. 13.10.2016, IV R 33/13, DStR 2017, S. 300*

## **Anhebung der Grenze für Kleinbetragsrechnungen auf 250 € durch das Bürokratieentlastungsgesetz II**

Durch das Zweite Gesetz zur Entlastung insbesondere der mittelständischen Wirtschaft von Bürokratie (Bürokratieentlastungsgesetz II) wird die Grenze für Kleinbetragsrechnungen (§ 33 UStDV) rückwirkend zum 1. Januar 2017 von 150 € auf 250 € angehoben. Damit sollen Abrechnungen bei Barumsätzen, im Handel mit Waren des täglichen Bedarfs sowie bei Automaten vereinfacht werden.

Am 12. Mai 2017 hat der Bundesrat dem Bürokratieentlastungsgesetz II zugestimmt.

## **Zuzahlungen des Arbeitnehmers kürzen den geldwerten Vorteil aus der Nutzungsüberlassung eines betrieblichen Kfz**

Der geldwerte Vorteil eines Arbeitnehmers aus der Überlassung eines betrieblichen Pkw zur privaten Nutzung und für Fahrten zwischen der Wohnung und seiner ersten Tätigkeitsstätte ist als Arbeitslohn steuerpflichtig. Die Berechnung kann entweder nach der sog. 1 %-Regelung oder bei entsprechender Belegführung nach der Fahrtenbuchmethode erfolgen.

In beiden Fällen ist nach Urteilen des Bundesfinanzhofs der geldwerte Vorteil um Zuzahlungen des Arbeitnehmers zu kürzen. Unerheblich ist, ob es sich um monatlich gleichbleibende Beträge oder einzelne individuell getragene Kosten handelt.

Übersteigen die selbst getragenen Kosten den Wertansatz für die private Kfz-Nutzung, bleiben sie unberücksichtigt. Dadurch ergibt sich kein negativer Wertansatz. Vielmehr wird unterstellt, dass eine derartige Überzahlung auf private Ursachen zurückzuführen ist.

*BFH, Urt. v. 30.11.2016, VI R 49/14, DStR 2017, S. 374 und VI R 2/15, DStR 2017, S. 371*

## **AfA bei mittelbarer Grundstücksschenkung**

Werden die Mittel zum Erwerb einer bestimmten Immobilie schenkweise zur Verfügung gestellt (mittelbare Grundstücksschenkung), sind die Anschaffungskosten des Beschenkten unabhängig davon Grundlage für die Absetzung für Abnutzung (AfA).

Die Finanzverwaltung hatte in einem solchen Fall den Abzug der AfA versagt und die Auffassung vertreten, dass der Erwerber keine Aufwendungen habe. Die Anschaffungskosten des Beschenkten wurden in Höhe des Schenkungsbetrags gekürzt, sodass die Anschaffungskosten in diesem Fall 0 € betragen.

Der Bundesfinanzhof begründete seine anderslautende Entscheidung damit, dass die vom Schenker aufgewendeten Anschaffungskosten gleichzeitig Anschaffungskosten des Beschenkten darstellen. Dieser ist damit auch uneingeschränkt zur Inanspruchnahme der AfA berechtigt.

*BFH, Urt. v. 04.10.2016, IX R 26/15, DB 2017, S. 406*

*§ 11d Abs. 1 Satz 1 EStDV*

## **Keine Ersatzerbschaftsteuer bei einer nicht-rechtsfähigen Stiftung**

Das Vermögen von Stiftungen, die wesentlich im Interesse einer Familie oder bestimmten Familien errichtet wurden (Familienstiftungen) unterliegt im Abstand von 30 Jahren beginnend mit dem Zeitpunkt des ersten Übergangs von Vermögen auf die Stiftung der Erbschaftsteuer (Ersatzerbschaftsteuer). Hintergrund dieser Regelung ist, Gestaltungen zur Vermeidung von Erbschaftsteuer zu unterbinden. Da an einer Stiftung keine Beteiligung bestehen kann, die vererbt und dann versteuert wird, wird alle 30 Jahre ein Erbgang fingiert.

Der Bundesfinanzhof hat nun entschieden, dass die Ersatzerbschaftsteuer nur von Familienstiftungen zu zahlen ist, die rechtsfähig sind. Bei einer nichtrechtsfähigen Stiftung ist ein Treuhänder Träger des Stiftungsvermögens. Da das Vermögen der Stiftung dem Treuhänder gehört, kann es nicht bei der Stiftung mit Erbschaftsteuer belegt werden.

*§ 1 Abs. 1 Nr. 4 ErbStG*

*BFH, Urt. v. 25.01.2017, II R 26/16*

## **Steuerfreiheit von Lieferungen, die ausschließ-**

## **lich für steuerfreie Tätigkeiten verwendet wurden**

Eine Lieferung von Gegenständen ist u. a. dann steuerfrei, wenn diese ausschließlich für bestimmte steuerfreie Umsätze verwendet wurden. Eine umsatzsteuerbefreite Klinik hatte dies anders beurteilt. Für die Veräußerung mehrerer medizinischer Geräte, für die beim Erwerb ein Vorsteuerabzug nicht in Anspruch genommen wurde, wies die Klinik in den Rechnungen Umsatzsteuer gesondert aus. Gleichzeitig berichtigte das Unternehmen die Vorsteuer aus dem Erwerbsgeschäft.

Das Finanzamt ging dagegen von einer steuerbefreiten Lieferung aus. Danach war eine Vorsteuerberichtigung nicht möglich. Der Bundesfinanzhof hat dies bestätigt und in diesem Zusammenhang darauf hingewiesen, dass die entsprechende Befreiungsvorschrift unionsrechtskonform ist.

*§ 4 Nr. 8 bis 27 UStG*

*§ 4 Nr. 28 UStG*

*BFH, Urt. v. 21.09.2016, V R 43/15,*

*DStR 2017, S. 327*

## **Kostümparty in der Karnevalswoche ist kein steuerbegünstigter Zweckbetrieb**

Veranstaltet ein gemeinnütziger Karnevalsverein eine Kostüm- und Tanzparty mit typischer Karnevalsmusik, karnevalistischen Tanzdarbietungen und weiteren Elementen klassischer Karnevalssitzungen, so handelt es sich nicht um einen steuerbegünstigten Zweckbetrieb zur Förderung des „traditionellen Brauchtums“. Die Gewinne aus solchen Veranstaltungen sind nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs nicht von der Körperschaft- und Gewerbesteuer befreit. Die Umsätze sind zudem mit dem Regelsteuersatz von 19 % zu versteuern.

Ein gemeinnütziger Verein kann die folgenden vier Tätigkeitsbereiche unterhalten:

- ideelle Tätigkeit (von der Ertragsbesteuerung befreit),
- Vermögensverwaltung (von der Ertragsbesteuerung befreit),
- steuerbegünstigter Zweckbetrieb (von der Ertragsbesteuerung befreit),
- steuerpflichtiger wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb (steuerpflichtig, wenn die Einnahmen aller steuerpflichtigen wirtschaftlichen Geschäftsbetriebe insgesamt 35.000 € im Jahr übersteigen).

Ein Zweckbetrieb ist zwar dem Grunde nach ein wirtschaftlicher Geschäftsbetrieb. Er bleibt aber regelmäßig steuerbegünstigt, wenn die wirtschaftliche Betätigung den unmittelbaren gemeinnützigen Satzungszwecken dient und die Betätigung für die Zweckverwirklichung unentbehrlich ist.

Steuerpflichtige Umsätze, die ein gemeinnütziger Verein im Rahmen eines begünstigten Zweckbetriebs oder der Vermögensverwaltung ausführt, unterliegen grundsätzlich dem ermäßigten Umsatzsteuersatz von 7%. Die ideelle Tätigkeit des Vereins unterliegt nicht der Umsatzsteuer. *BFH, Urt. v. 30.11.2016, V R 53/15, DB 2017, S. 469*

## Günstigere Berechnung der zumutbaren Belastung

Das Sammeln von Arztrechnungen und Apothekenquittungen lohnt sich jetzt noch mehr als bisher, denn der Bundesfinanzhof hat die Berechnung der abziehbaren außergewöhnlichen Belastungen zugunsten der Steuerzahler geändert.

Krankheitskosten können grundsätzlich als außergewöhnliche Belastung geltend gemacht werden. Sie werden jedoch um die zumutbare Belastung gekürzt. Diese bestimmt sich nach dem Familienstand und der Höhe des Gesamtbetrags der Einkünfte. Sie beträgt zwischen einem und sieben Prozent des Gesamtbetrags der Einkünfte. In drei Stufen steigt die zumutbare Belastung mit dem Gesamtbetrag der Einkünfte an. Bisher wurde der ermittelte Prozentsatz auf den kompletten Gesamtbetrag der Einkünfte einer Stufe angewendet.

Nach der neuen Berechnung wird nur der Teil des Gesamtbetrags der Einkünfte, der den jeweiligen Grenzbetrag übersteigt, mit dem höheren Prozentsatz belastet. Dadurch ist gegenüber der früheren Berechnung die zumutbare Belastung bei höheren Einkommen geringer und folglich die Steuerersparnis höher.

**Beispiel:** Ein Ehepaar mit einem Kind hat in einem Jahr 4.148 € an Krankheitskosten gezahlt. Der Gesamtbetrag der Einkünfte der Eheleute beträgt 51.835 €. Nach der bisherigen Berechnungsmethode beträgt die zumutbare Belastung der Eheleute 4% von 51.835 €, also 2.073,40 €.

Nach der neuen Berechnungsmethode ist die zumutbare Belastung in drei Schritten zu ermitteln:

bis 15.340 €	2%	306,80 €
bis 51.130 €	3%	1.073,70 €
bis 51.835 €	4%	28,20 €
zumutbare Belastung		1.408,70 €

Es werden damit 664,70 € Krankheitskosten zusätzlich berücksichtigt.

*BFH, Urt. v. 19.01.2017, VI R 75/14,*

*BFH/NV 2017, S. 675*

*§ 33 Abs. 3 EStG*

## Zusammenveranlagung trotz langjähriger räumlicher Trennung

Ein seit 1991 verheiratetes Ehepaar wohnte seit 2001 getrennt. Für 2012 lehnte das Finanzamt deshalb eine Zusammenveranlagung ab.

Das Ehepaar argumentierte dagegen, dass es lediglich räumlich, nicht aber persönlich und geistig getrennt lebte. Die Ehefrau war als Ärztin berufstätig und nur wegen der schwierigen familiären Situation durch die im selben Haus lebende pflegebedürftige Mutter des Mannes ausgezogen. Die Eheleute trafen sich weiterhin regelmäßig abends und an Wochenenden und unternahmten gemeinsame Ausflüge, Urlaube und sonntägliche Kirchenbesuche. Die Kosten hierfür und den Unterhalt des gemeinsamen Sohnes trugen beide stets gemeinsam. Andere Partner gab es niemals. Außerdem war geplant, auf einem gemeinsamen Grundstück einen Bungalow zu errichten, um dort wieder zusammenzuziehen.

Diese Argumente überzeugten das Finanzgericht Münster. Es glaubte dem Ehepaar, die persönliche und geistige Gemeinschaft trotz der räumlichen Trennung aufrechterhalten zu haben. Dass das Ehepaar grundsätzlich getrennt wirtschaftete und getrennte Konten führte, sei heutzutage auch bei räumlich zusammen lebenden Eheleuten üblich.

*FG Münster, Urt. v. 22.02.2017,*

*7 K 2441/15*

## Bei Berechnung nicht abzugsfähiger Zinsen sind Verluste des laufenden Jahres vorrangig mit Unterentnahmen der Vorjahre auszugleichen

Bei der Berücksichtigung von Schuldzinsen als Betriebsausgaben ist zweistufig zu prüfen, ob sie steuerlich abzugsfähig sind. Zunächst muss geklärt werden, ob der betreffende Kredit betrieblich oder privat veranlasst ist. Wenn er betrieblich veranlasst ist, muss außerdem geprüft werden, in welchem Umfang die Zinsen steuerlich abziehbar sind. Zinsen für In-

vestitionskredite sind hierbei auszusondern.

Beruhend die betrieblich veranlassten Zinsen auf Überentnahmen, sind sie in Höhe von 6% der Überentnahmen nach Abzug eines Freibetrags von 2.050 € nicht abzugsfähig. Dabei werden auch die Über- und Unterentnahmen der Vorjahre einbezogen. Eine Überentnahme ist der Betrag, um den die Entnahmen höher als die Summe des Gewinns und der Einlagen sind. Eine Unterentnahme liegt umgekehrt vor, wenn die Entnahmen niedriger als die Summe des Gewinns und der Einlagen sind. Verluste gehören nicht zu den Entnahmen, obwohl sie das Kapitalkonto mindern.

Das Finanzgericht München hat entschieden, wie Verluste bei Unterentnahmen im Rahmen dieser Berechnungen zu berücksichtigen sind. Sie sind vorrangig mit Unterentnahmen des jeweiligen Verlustjahrs und des Vorjahrs auszugleichen bzw. zu verrechnen. Sind die Verluste höher als diese Unterentnahmen, ist der Saldo zum Ende des Wirtschaftsjahrs festzuhalten und in den Folgejahren mit den dann getätigten Unterentnahmen zu verrechnen. Das Gericht teilt mit diesem Urteil die Auffassung der Finanzverwaltung.

Der Bundesfinanzhof muss abschließend entscheiden.

*§ 4 Abs. 4a EStG*

*BMF, Schr. v. 17.11.2005, IV B 2 – S 2144*

*– 50/05, BStBl. 2005 I, S. 1019*

*FG München, Urt. v. 17.12.2015,*

*15 K 1236/14,*

*(Rev. eingel., Az. BFH: X R 16/16)*

## Nachweis über die Entnahme eines Wirtschaftsguts aus dem Betriebsvermögen

Die Entnahme aus dem Betriebsvermögen erfordert eine unmissverständliche, vom Entnahmewilligen getragene Entnahmehandlung. Außerdem müssen die steuerlichen Folgen aus der Entnahme gezogen und ein Entnahmegewinn oder -verlust erklärt werden. Bevor ein Wirtschaftsgut aus dem Betriebsvermögen eines Unternehmens einer anderen Einkunftsart zugeordnet werden kann, muss es zuvor wirksam aus dem Betriebsvermögen entnommen worden sein.

Die Grundsätze ergeben sich aus einem Urteil des Bundesfinanzhofs. Er hatte über den Fall eines Börsenmaklers zu entscheiden. Der Makler erhielt statt seiner Courtageansprüche Aktien der Börsengesellschaft zum Ausgabepreis. Diese wurden im Zeitpunkt des Erwerbs Teil

seines notwendigen Betriebsvermögens. In seiner Buchhaltung erfasste er den Vorgang durch die Buchung „Entnahme an Erlöse“. Allein diese Buchung reicht zur Dokumentation der beabsichtigten Entnahmehandlung nicht aus. Richtigerweise hätten die Anteile zunächst aktiviert werden müssen, um danach die Entnahme der Wertpapiere buchhalterisch zu erfassen. Dazu ist es notwendig, den Kurswert der entnommenen Aktien zum Entnahmezeitpunkt zu ermitteln und einen Entnahmegewinn oder -verlust der Besteuerung zu unterwerfen. Die steuerlichen Folgen einer Entnahme sind nach außen erkennbar innerhalb und außerhalb der Buchführung zu ziehen. *BFH, Urt. v. 29.09.2016, III R 42/13, BFH/NV 2017, S. 650*

## Entfall der Steuerschuldnerschaft des Bauträgers unabhängig von der Erstattung der Umsatzsteuer an den Bauleistenden

Die Umsatzsteuerschuldnerschaft eines Bauträgers entfällt unabhängig davon, ob dieser als Leistungsempfänger die Umsatzsteuer an den leistenden Bauunternehmer erstattet.

Ein Bauträger hatte in seinen Umsatzsteuervoranmeldungen 2013 die Umsatzsteuer für die bezogenen Leistungen angemeldet. In der Umsatzsteuer-Jahreserklärung 2013 wurde dagegen die Steuerschuld unter Hinweis auf die aktuelle Rechtsprechung des Bundesfinanzhofs mit 0 € angesetzt. Das Finanzamt lehnte die Erstattung der danach überzahlten Umsatzsteuer mit der Begründung ab, dass dies nur bei Rückzahlung der entsprechenden Umsatzsteuern an die Bauleistenden möglich sei.

Das Finanzgericht Münster hingegen gelangt zu der Auffassung, dass der Bauträger die Umsatzsteuer nicht schuldet, weil er die bezogenen Leistungen nicht seinerseits zur Erbringung von Bauleistungen verwendet hatte.

Der Bundesfinanzhof muss den Fall abschließend entscheiden.

*BFH, Urt. v. 22.08.2013, V R 37/10, BStBl 2014 II, S. 128*

*FG Münster, Urt. v. 31.01.2017, 15 K 3998/15, (Rev. eingel.,*

*Az. BFH: V R 6/17), EFG 2017, S. 527*

## Gemeinnützigkeit eines ausländischem Recht unterliegenden Colleges

## beurteilt sich allein nach deutschem Recht

Das deutsche Steuerrecht bestimmt, welche Voraussetzungen eine gemeinnützige Einrichtung erfüllen muss, um von den entsprechenden nationalen Steuervergünstigungen zu profitieren. Dies gilt auch für Einrichtungen mit Sitz und Geschäftsleitung in einem Mitgliedstaat der Europäischen Union oder des Europäischen Wirtschaftsraums.

Die Befreiung von den satzungsmäßigen Vermögensbindungserfordernissen für staatlich beaufsichtigte Stiftungen, die vor dem 19. Dezember 2006 gegründet wurden, gilt auch für Stiftungen, die einer ausländischen staatlichen Aufsicht unterliegen. Voraussetzung ist aber, dass die ausländische Stiftungsaufsicht den deutschen Aufsichtserfordernissen in ihren wesentlichen materiellen Belangen entspricht.

*BFH, Urt. v. 25.10.2016, I R 54/14,*

*BFH/NV 2017, S. 549, LEXinform 0950018*

## Durch Erbfall erworbener Pflichtteilsanspruch unterliegt der Erbschaftsteuer

Ein Vater hatte nach dem Tod seiner Frau sein Erbe ausgeschlagen. Nach dem Tod des Vaters machte der Sohn den infolge der Erbausschlagung entstandenen Pflichtteilsanspruch des Vaters geltend. Das Finanzamt rechnete den Pflichtteilsanspruch des Vaters dem erbschaftsteuerpflichtigen Erwerb des Sohnes zu. Der Sohn wandte ein, dass der Pflichtteilsanspruch vom Vater nicht geltend gemacht wurde. Daher sei er im Zeitpunkt des Erbfalls auch nicht zu berücksichtigen.

Während ein selbst erworbener („originärer“) Pflichtteilsanspruch erst dann der Erbschaftsteuer unterliegt, wenn er geltend gemacht wird, ist die Geltendmachung bei einem ererbten („derivativen“) Pflichtteilsanspruchs nicht erforderlich, um Erbschaftsteuer auszulösen.

**Hinweis:** Die Darstellungen dienen ausschließlich Informationszwecken und ersetzen nicht die Beratung im Einzelfall.

### IMPRESSUM

#### Verantwortlich für den Inhalt:

HSMV – Hansen Schotenroehr Müller Voets  
Partnerschaftsgesellschaft mbB

Wirtschaftsprüfungsgesellschaft | Steuerberatungsgesellschaft

Grafenberger Allee 87 | 40237 Düsseldorf

Das Vermögen des Erblassers geht als Ganzes auf den Erben über – somit auch ein Pflichtteilsanspruch, der dem Erblasser zustand.

*§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 3. Alt. ErbStG*

*§ 3 Abs. 1 Nr. 1, 1. Alt. ErbStG*

*BFH, Urt. v. 07.12.2016, II R 21/14,*

*BFH/NV 2017, S. 696, LEXinform 0934627.*

## Außergewöhnliche Belastungen: Zivilprozesskosten im Zusammenhang mit einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Gebäude

Außergewöhnliche Belastungen sind Ausgaben, die aufgrund besonderer Umstände zwangsläufig anfallen, z. B. die Ausgaben, die durch Krankheit, Behinderung, Bestattung eines Angehörigen oder Unwetterschäden entstehen. Die Ausgaben müssen den Umständen nach notwendig sein und dürfen einen angemessenen Betrag nicht übersteigen.

Entsprechende Ausgaben können unter Berücksichtigung einer zumutbaren Belastung vom Gesamtbetrag der Einkünfte steuermindernd abgezogen werden.

Prozesskosten sind grundsätzlich nicht als außergewöhnliche Belastung zu berücksichtigen. Ausnahmsweise sind Prozesskosten doch abzugsfähig, wenn der Prozess zur Abwendung einer Bedrohung der Existenz geführt wird oder den Kernbereich des menschlichen Lebens berührt.

Droht die Gefahr, dass ohne Führung eines Prozesses ein Gebäude nicht mehr zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden kann, können nach einem Urteil des Niedersächsischen Finanzgerichts abziehbare außergewöhnliche Belastungen vorliegen. Ist jedoch, wie im vorliegenden Fall, lediglich der Keller nicht mehr nutzbar, genügt diese Beeinträchtigung zur Anerkennung etwaiger Zivilprozesskosten als außergewöhnliche Belastungen nach Auffassung des Gerichts nicht. *Niedersächsisches FG, Urt. v. 03.11.2016, 2 K 44/16, (tkr.), LEXinform 5019822.*